

IN DIESER AUSGABE: S2 Vergütung von Reisezeiten bei Auslandsentsendung
S3 Gastbeitrag: Freistellung von der Besteuerung in Portugal für bestimmte Einnahmen aus Renten unter dem Status des „Steueransässigen ohne gewöhnlichen Aufenthalt“
S4 Advoselect intern: Herbsttagung der europäischen Advoselect-Kanzleien in Den Haag

STEUERRECHT

Mehrjährige Odyssee um den Sanierungsgewinn beendet

Ein Sanierungsgewinn entsteht, wenn Gläubiger, beispielsweise in einem Insolvenzplan, ganz oder teilweise auf ihre Forderungen verzichten. Die Besteuerung der Sanierungsgewinne erschwert eine Unternehmenssanierung in der Regel erheblich oder macht sie gar unmöglich, da die sanierten Unternehmen für gewöhnlich nicht über die Liquidität verfügen, um die Steuern auf die Sanierungsgewinne zu stemmen. Bis zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) im Jahr 2016 konnte relativ verlässlich erreicht werden, dass Sanierungsgewinne nicht besteuert werden. Fortan war dies nicht mehr möglich, da der BFH entschieden hatte, dass die bis dato geltende Praxis der Finanzverwaltung rechtswidrig war. Somit war der Gesetzgeber gefragt. Nach dem Bundestag hat nunmehr am 23.11.2018 auch der Bundesrat eine gesetzliche Neuregelung zur Steuerbefreiung des Sanierungsgewinns gebilligt und damit eine mehrjährige Rechtsunsicherheit der Sanierungspraxis beseitigt. Hierdurch sind nicht nur die Chancen auf eine erfolgreiche Sanierung signifikant gestiegen. Ein Sanierungsprozess ist damit vor allem wieder planbar. Was war passiert?

Sanierungsgewinne waren ursprünglich aufgrund gesetzlicher Regelung (§ 3 Nr. 66 EStG a.F.) steuerfrei. Nach Abschaffung dieser Norm im Jahr 1998 durch den Gesetzgeber erkannte die Finanzverwaltung die Sanierungsschädlichkeit der Sanierungsgewinnbesteuerung und behalf sich im Jahr 2003 mit dem sogenannten Sanierungserlass. Dieser sah einen Erlass der Steuern auf die Sanierungsgewinne vor, sofern das Unternehmen insbesondere sanierungsbedürftig sowie sanierungsfähig war und die Gläubiger in Sanierungsabsicht handelten. Dieser Sanierungserlass war für die Sanierungspraxis über viele Jahre ein planbares Instrumentarium. Im November 2016 entschied jedoch der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH), dass dieser Sanierungserlass rechtswidrig war, da sich die Finanzverwaltung nicht per Erlass über den ausdrücklich erklärten Willen des Gesetzgebers hinwegsetzen kann, welcher die gesetzliche Regelung zur Steuerfreiheit einst aufgehoben hatte. Der Gesetzgeber, der zwischenzeitlich erkannt hatte, dass die Besteuerung der Sanierungsgewinne die Sanierung einer Vielzahl von Unternehmen gefährden oder gar unmöglich macht, hat zeitnah gehandelt und im Frühjahr 2017 ein Gesetz verabschiedet, welches die grundsätzliche Nichtbesteuerung von Sanierungsgewinnen regelte. Um sicher zu gehen, dass in diesem Gesetz keine europarechtswidrige Beihilfe liegt, hat der Gesetzgeber es jedoch unter den Vorbehalt der Genehmigung der EU-Kommission gestellt. Die Neuregelung trat somit nicht automatisch in Kraft, erforderlich war die förmliche Genehmigung durch die EU-Kommission. Diese genehmigte jedoch nicht, sondern teilte per sogenanntem „comfort letter“ lediglich mit, dass es keiner Genehmigung durch sie bedarf und dies auch erst im Spätsommer 2018. Da dies keine Genehmigung war, lag die Wirksamkeitsvoraussetzung des neuen Gesetzes weiterhin nicht vor. Der Gesetzgeber musste erneut handeln und hat nunmehr den ursprünglichen Vorbehalt (Genehmigung durch Kommission) im Rahmen eines weiteren Gesetzes kurzfristig aufgehoben. ■



OLG THÜRINGEN

Nachgeschobene Tagesordnungspunkte

Bei der Einberufung der Gesellschafterversammlung einer GmbH sollen auch die zu behandelnden Tagesordnungspunkte mitgeteilt werden (§ 51 Abs. 2 GmbHG). Ist das nicht geschehen kann die Tagesordnung noch mit einer Frist von wenigstens drei Tagen vor der Versammlung nachgeschoben werden. Gleiches gilt für das Nachschieben weiterer, zunächst nicht vorgesehener Tagesordnungspunkte (§ 51 Abs. 4 GmbHG).

Mit der Frage, wie die Frist von wenigstens drei Tagen vor der Versammlung zu berechnen ist, hatte sich jetzt das OLG Thüringen zu beschäftigen. In seiner Entscheidung (Az. 2 U 16/18) bestätigte das Gericht die bereits überwiegend vertretene Auffassung, dass sich die Formulierung des Gesetzes in der für die Berufung vorgeschriebenen Weise trotz der unterschiedlichen Fristen – die gesetzliche Einberufungsfrist beträgt eine Woche – auch auf die Art der Fristberechnung bezieht. Zu den drei Tagen muss also die übliche Postlaufzeit hinzugerechnet werden.

Während allerdings bei der Einberufung eine angemessene Postlaufzeit von einem Tag als ausreichend angesehen wird, wenn der Gesellschafter seinen Wohnsitz in Deutschland hat, hält das Gericht bei dem Nachschieben von Tagesordnungspunkten die Berücksichtigung einer Postlaufzeit von zwei Tagen für erforderlich, da erst am zweiten auf die Einlieferung folgenden Werktag hinreichend gewährleistet sei, dass alle Gesellschafter von dem Beschlussgegenstand Kenntnis erhalten und sich angemessen auf die Beschlussfassung vorbereiten können.

Bedeutung hat eine sorgfältige Fristberechnung im Hinblick auf das Anfechtungsrisiko. Wurde die Frist nicht eingehalten kann jeder betroffene Gesellschafter einen dennoch gefassten Beschluss anfechten (Klagefrist beachten!), mit der Folge, dass das Gericht den Beschluss für nichtig erklären wird. Das gilt selbst dann, wenn der anfechtende Gesellschafter nur eine Minderbeteiligung hält und den Beschluss daher ohnehin nicht hätte verhindern können.

HINWEIS: Ausgeschlossen ist die Anfechtung allerdings dann, wenn der betroffene Gesellschafter nicht nur in der Gesellschafterversammlung anwesend war, sondern auch über den Beschluss mit abgestimmt hat. Ist der betreffende Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung anwesend, darf er also nicht etwa gegen den Antrag stimmen, sondern muss erklären, dass er wegen der nicht rechtzeitigen Übermittlung des Tagesordnungspunktes nicht an der Abstimmung teilnimmt. Ein förmlicher Widerspruch zu Protokoll – wie bei der Aktiengesellschaft – ist dagegen nicht erforderlich, um das Anfechtungsrecht aufrechtzuerhalten. ■

ARBEITSRECHT

Vergütung von Reisezeiten bei Auslandsentsendung

Entsendet der Arbeitgeber den Arbeitnehmer vorübergehend zur Arbeit ins Ausland, sind die für Hin- und Rückreise erforderlichen Zeiten wie Arbeit zu vergüten. Das Bundesarbeitsgericht entsprach dem Antrag des Arbeitnehmers.

Der Kläger ist bei dem beklagten Bauunternehmen als technischer Mitarbeiter beschäftigt und arbeitsvertraglich verpflichtet, auf wechselnden Baustellen im In- und Ausland zu arbeiten. Vom 10. August bis zum 30. Oktober 2015 war der Kläger auf eine Baustelle nach China entsandt. Auf seinen Wunsch buchte die Beklagte für die Hin- und Rückreise statt eines Direktflugs in der Economy-Class einen Flug in der Business-Class mit Zwischenstopp in Dubai. Für die vier Reisetage zahlte die Beklagte dem Kläger die arbeitsvertraglich vereinbarte Vergütung für jeweils acht Stunden, insgesamt 1.149,44 € brutto. Mit seiner Klage verlangt der Kläger Vergütung für weitere 37 Stunden mit der Begründung, die gesamte Reisezeit von seiner Wohnung bis zur auswärtigen Arbeitsstelle und zurück



sei wie Arbeit zu vergüten. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers der Klage stattgegeben.

Die Revision der Beklagten hatte teilweise Erfolg. Entsendet der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer vorübergehend ins Ausland, erfolgen die Reisen zur auswärtigen Arbeitsstelle und von dort zurück ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers und sind deshalb in der Regel wie Arbeit zu vergüten. Erforderlich ist dabei grundsätzlich die Reisezeit, die bei einem Flug in der Economy-Class anfällt. Mangels ausreichender Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zum Umfang der tatsächlich erforderlichen Reisezeiten des Klägers konnte der Senat in der Sache nicht abschließend entscheiden und hat sie deshalb unter Aufhebung des Berufungsurteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LAG zurückverwiesen. (BAG, Urt. v. 17.10.2018 - 5 AZR 553/17) ■

DIESEL/BENZIN

EU-Kraftstoff-Kennzeichnung kommt ab 2019

Die Europäische Kommission hat eine einheitliche EU-Kraftstoff-Kennzeichnung beschlossen. Im Ausland stellt sich oft die Frage, was denn nun Benzin oder Diesel in der jeweiligen Landessprache heißt. Wer dann den falschen Kraftstoff tankt, für den kann es sehr teuer werden. Die Etiketten mit mindestens 13 mm Durchmesser sollen an allen Zapfpistolen, an den Zapfsäulen selbst sowie in der Bedienungsanleitung und in unmittelbarer Nähe der Tankklappe von Neufahrzeugen zu finden sein. ■

GÜTERVERKEHR

Neues von der Lkw-Maut

Zum 1. Januar 2019 steigen die Mautsätze für Lkw auf deutschen Autobahnen und Bundesstraßen. Dies geht aus dem aktuellen Wegekostengutachten hervor, das die Grundlage für das 5. Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes darstellt, mit dem die zum 1. Januar 2019 geltenden neuen Mautsätze bestimmt werden. ■

KURZ UND BÜNDIG

Prozessrecht

Das BMJV will neue Eckpunkte für eine Reform des Prozessrechts vorlegen, die die Arbeit der Justiz effizienter machen sollen. Zudem sollen 2000 neue Richterstellen die Gerichte entlasten. Die Richterstellen sind Teil des „Pakts für den Rechtsstaat“. Thema bleibt auch die Digitalisierung der Justiz ebenso wie die bereits in Kraft getretene Musterfeststellungsklage und eine härtere Verfolgung von Wirtschaftskriminalität.

Auskunftsrecht für Journalisten

Der Deutsche Bundestag muss einem Journalisten keine Auskunft zu Immunitätsangelegenheiten geben. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hatte dem Kläger, Redakteur einer Tageszeitung, die beantragte Erteilung von Auskünften zu Immunitätsangelegenheiten des Deutschen Bundestages verweigert. Immunitätsangelegenheiten seien eine

eigene Angelegenheit des Parlaments und vom Anwendungsbereich des auf Verwaltungshandeln beschränkten presserechtlichen Auskunftsanspruchs ausgenommen.

Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern im Jahr 2017

Bei den Finanzämtern gab es am 1.1.2017 2.397.750 unerledigte Einsprüche. 3.245.975 neue gingen im Laufe des Jahres 2017 ein. Insgesamt wurden 3.345.773 Einsprüche erledigt, davon durch Rücknahme des Einspruchs 740.490, Abhilfe 2.142.166 und Einspruchsentscheidung (ohne Teil-Einspruchsentscheidungen) 433.640, Teil-Einspruchsentscheidung 15.092 und auf andere Weise 14.385. Am 1.1.2018 gab es 2.272.125 unerledigte Einsprüche (Veränderung gegenüber Vorjahr: -5,2 %). Darin sind 1.181.811 Verfahren eingeschlossen, die nach § 363 AO ausgesetzt sind oder ruhen und daher von den Finanzämtern nicht abschließend bearbeitet werden konnten.

Rentenpaket

Anfang 2019 kamen einige Neuerungen auf Rentner und diejenigen zukommen, die bald in Rente gehen werden. Vier Kernthemen sind festzumachen

- „Doppelte Haltelinie“: Diese soll garantieren, dass durch eine Änderung der Rentenformel das Rentenniveau bis zum Jahr 2025 bei 48 % gehalten wird. Gleichzeitig legt sich die Bundesregierung gesetzlich darauf fest, den Beitragssatz zur Rentenversicherung bis 2025 nicht über 20 % zu erhöhen.
- Erwerbsminderungsrente: Die sog. Zurechnungszeiten werden weiter ausgedehnt. Der Antragsteller einer Erwerbsminderungsrente soll rentenrechtlich so behandelt werden, als wenn er bis zum eigentlichen Renteneintrittsalter gearbeitet hätte. Die Zurechnungszeiten werden angehoben und im ersten Schritt wird die Rente so berechnet, als hätten die Erwerbsminderungsrentner bis zu einem Alter von 65 Jahren und

GASTBEITRAG – Samantha Zürn, Senior Associate PLMJ, Lissabon

Freistellung von der Besteuerung in Portugal für bestimmte Einnahmen aus Renten unter dem Status des „Steueransässigen ohne gewöhnlichen Aufenthalt“

In den letzten Jahren hat die portugiesische Regierung verschiedene Steuermaßnahmen eingeführt, mit dem Ziel ausländisches Kapital nach Portugal zu holen. Eine dieser Maßnahmen ist die Freistellung von der Besteuerung bei Einnahmen aus Renten während eines Zeitraumes von 10 Jahren. Portugal ist deshalb nicht nur wegen der Sonne, des Meeres, der Kultur und der Sicherheit attraktiv für Ausländer, um dort ihren Ruhestand zu verbringen, sondern auch weil sie dies für einen längeren Zeitraum komplett einkommensteuerfrei machen können.

Um festzustellen, ob die Renteneinnahmen eines Rentners unter die Steuerbefreiung fallen, muss jeder Fall einzeln analysiert und beurteilt werden, da dies oft von der Interpretation und Einstufung der Einnahmen seitens der Steuerbehörde abhängig ist. Das trifft insbesondere auf Deutschland zu, wie nachfolgend erklärt wird.

Damit ein Rentner von dieser Freistellung profitieren kann, muss er grds. bei der Steuerbehörde als „Nicht-Gewöhnlich Ansässiger“ (RNH) eingetragen sein, wofür bestimmte Bedingungen erfüllt sein müssen:

1. Die Rente muss aus dem Ausland stammen.
2. Der steuerliche Wohnsitz muss in Portugal registriert und anerkannt sein. Dieser wird einer Person nach portugiesischem Recht generell anerkannt, wenn diese sich in einem Zeitraum von 12 Monaten (1) mehr als 183 Tage, aufeinanderfolgend oder mit Unterbrechung, in Portugal aufhielt; oder (2) sich für weniger Tage in Portugal aufhielt, aber in Portugal einen Wohnsitz in dem Sinne hat, dass davon auszugehen ist, dass sie

diesen halten wird und als gewöhnlichen Wohnsitz benutzen wird – hierfür sollte ein Wohnsitznachweis durch Vorlage eines Kauf- oder Mietvertrages einer Immobilie vorgelegt werden.

3. Die Person darf in den fünf Jahren vor der Beantragung des RNH Status nicht als steuerlich Ansässiger in Portugal besteuert worden sein.
4. Man muss den RNH Status bei der portugiesischen Steuerbehörde bis zum 31. März des dar-



auffolgenden Jahres, in welchem die Erteilung des Status zur Wirkung kommen soll, beantragen. Der Status wird von der Steuerbehörde nach individueller Prüfung eines jeden Antrages gewährt und durchschnittlich wird der Status innerhalb von 48 Stunden zuerkannt (rückwirkend zum Datum der Anmeldung als portugiesischer Steueransässiger)

Relevant ist auch, was unter den Begriff „Rente“ fällt. Zum einen muss es sich um eine Rente im

Sinn der anwendbaren ausländischen Altersrentengesetzgebung handeln, d. h. der Rentner muss das gesetzliche Rentenalter in dem Land aus dem die Rente stammt, erreicht haben. Zum anderen sind im Fall von deutschen Rentnern nur bestimmte Arten von Renten tatsächlich freigestellt, da das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Portugal und Deutschland eine Rückfallklausel vorsieht, gemäß welcher die gesetzliche Rente, wenn sie nicht in Portugal als Land des Wohnsitzes des Rentners besteuert wird, in Deutschland besteuert werden kann. So wäre der Rentner zwar von der Besteuerung in Portugal freigestellt, würde dann aber in Deutschland versteuert werden. Betriebsrenten fallen allerdings nicht unter die Rückfallklausel und sind deshalb in den meisten Fällen von der Besteuerung in Portugal, unter dem RNH Status, für einen Zeitraum von 10 Jahren befreit (die konkrete Befreiung hängt von der genauen Zahlungsart der Betriebsrente ab).

Auch andere Einkünfte, wie zum Beispiel solche, die durch besonders wertschöpfende wissenschaftliche, künstlerische oder technische Tätigkeit (welche Tätigkeiten/Berufe hiervon umfasst sind, ist gesetzlich festgelegt) generiert werden, können unter bestimmten Bedingungen unter die Steuerbefreiung des RNH Status fallen. Kapitaleinnahmen und Anteilsveräußerungsgewinne sind in der Regel von dem RNH Regime ausgeschlossen. Hier könnte jedoch ein anderes in Portugal bevorzichtiges Steuerregime zur Anwendung kommen (Participation Exemption Regime). ■

acht Monaten gearbeitet. Danach wird die Zurechnungszeit in weiteren Monatsschritten entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze auf das Alter 67 angehoben.

- **Mütterrente** wird überarbeitet: Alle Mütter mit Kindern, die vor 1992 geboren sind, sollen zusätzliche Rentenansprüche bekommen. Sie bekommen ab 2019 einen halben Rentenpunkt mehr anerkannt. Damit erhalten sie 2,5 Rentenpunkte und genauso 2,5 Jahre Erziehungszeit anerkannt. Müttern, deren Kinder nach 1992 geboren sind, werden drei Jahre angerechnet.
- **Geringfügig Beschäftigte:** Das Rentenpaket bringt Erleichterungen für Geringverdiener. Der sog. Übergangsbereich zwischen einem Minijob und der sozialversicherungsspflichtigen Beschäftigung wird ausgeweitet. Midijobber dürfen dann zwischen 450 € und 1.300 € (bisher 850 €) verdienen und zahlen dabei reduzierte Sozialversicherungsbeiträge. Die Formel zur Berechnung der Beiträge wird angepasst. Es sollen mehr

Beschäftigte mit einem geringfügigen Einkommen von einem reduzierten Beitragsanteil profitieren. Midijobber sollen trotzdem die gleichen Rentenansprüche erwerben, als hätten sie den vollen Arbeitnehmeranteil in die Rentenversicherung einbezahlt. Die Entgeltpunkte werden dann nicht mehr aus dem fiktiven reduzierten beitragspflichtigen Entgelt ermittelt. Vielmehr sollen sie nunmehr immer aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt werden.

Günstigere Telefonate in der EU: Nach dem Ende der Roaming-Gebühren sollen auch die Kosten für ein Telefonat in der EU weiter sinken. Telefongespräche sollen nach dem Willen der EU ab Mai 2019 nicht mehr als 19 Cent pro Minute kosten dürfen. Für SMS an ausländische Nummern sollen maximal sechs Cent fällig werden.

Änderungen bei der Pflegeversicherung: In der Pflegeversicherung kam es zu einer Beitragssteige-

rung um 0,5 %. Ziel ist es, dem bestehenden Pflegegenotstand entgegenzuwirken. Damit müssen Arbeitnehmer mit Kind 3,05 % ihres Bruttoeinkommens an die Pflegekasse abgeben. Da die Kosten zur Hälfte vom Arbeitgeber getragen werden, zahlen Angestellte demnach 1,525 % statt bisher 1,275 %.

Verpackungsgesetz

Das Unternehmen, das verpackte Waren verkauft, muss dafür Sorge tragen, dass die Verpackungen korrekt entsorgt werden. Da sich bisher einige Unternehmen gegen diese Verantwortung sperren, wird eine zentrale Kontrollstelle installiert. Das sieht das neue Verpackungsgesetz vor, das ab 1. Januar 2019 gilt. Ein wichtiges Ziel der Verordnung ist, dass die Recyclingquoten steigen. ■

ADVOSELECT INTERN: AKTIVITÄTEN DER ADVOSELECT-KANZLEIEN

Herbsttagung der europäischen Advoselect-Kanzleien in Den Haag

Die Niederlande zählen zu den wichtigsten Handelspartnern Deutschlands und haben im Bereich der Wirtschaft auch viele Gemeinsamkeiten mit Deutschland. Dennoch hat das Land einige Besonderheiten, die man als deutscher Unternehmer kennen sollte, wenn man zum Beispiel eine Zweigstelle in Amsterdam gründen oder eine Immobilie in Den Haag erwerben möchte. Was es in den Bereichen Gesellschafts- und Insolvenzrecht, Immobilien- und Baurecht sowie Arbeitsrecht aktuell zu beachten gilt in den Niederlanden, darüber informierte die niederländische Advoselect-Partnerkanzlei Heffels Spiegeler Advocaten zur Herbsttagung der europäischen Advoselect-Kanzleien, die vom 4. bis zum 7. Oktober 2018 in Den Haag stattfand.

„Einerseits steht bei den Advoselect-Tagungen immer das Land der gastgebenden Kanzlei mit seinen Besonderheiten im Vordergrund“, erklärt Viktoria Maruschka, Vorstand der Advoselect Service-AG. „Andererseits nutzen unsere Mitgliedskanzleien die regelmäßigen Treffen aber auch,

um länderübergreifend aktuelle Themen aus allen Bereichen des Wirtschaftsrechts zu diskutieren, Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Projekte auf den Weg zu bringen, die die Vernetzung und den Wissensaustausch untereinander weiter beflügeln.“ So wurde in Den Haag zum Beispiel



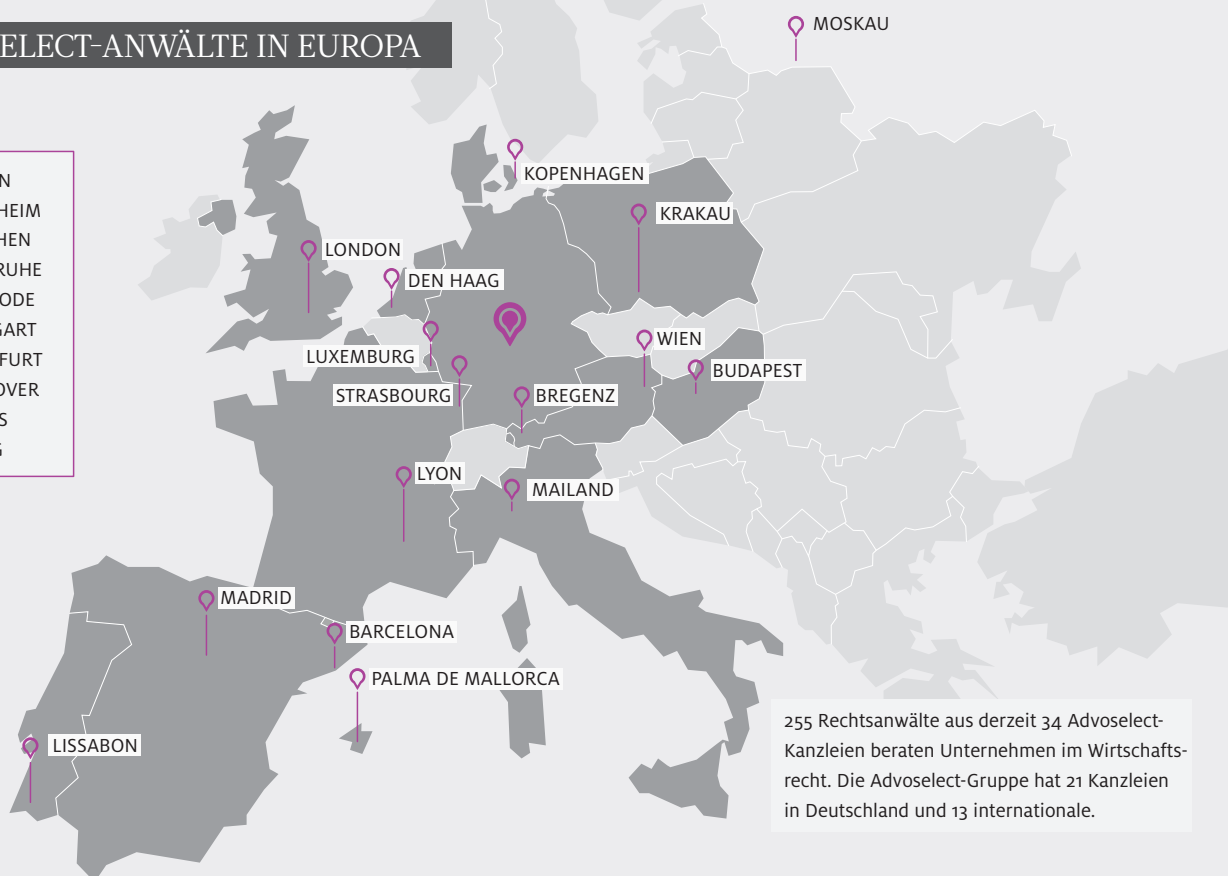
nächste Ausbaustufe des Leitfadens „Business in Europe“ auf den Weg gebracht, die es den Advoselect-Kanzleien ermöglicht, international tätige Mandanten noch schneller und umfassender zu beraten. Die Ergebnisse werden im Internet unter <http://business.advoselect.com> zusammengestellt.

Ein weiteres Thema der Herbsttagung waren digitale Geschäftsmodelle. Max Tebbe von Lück Invest referierte zu Chancen und Risiken, im Fachausschuss IT-/IP-Recht wurden aktuelle Fragen zum e-Commerce in der EU erörtert, zudem stellten Jacob Saß und Maximilian Koeppen vom Internetdienstleister advocado ihre Plattform vor, die Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung vermittelt und somit auf das gleiche Prinzip setzt, das Plattformen wie „booking.com“ in der Hotelbranche erfolgreich gemacht hat. Für die Advoselect-Kanzleien ist dabei vor allem interessant, wie sich die Möglichkeiten der Digitalisierung so nutzen lassen, dass Mandanten und Kanzleien gleichermaßen davon profitieren.

Rund 60 Anwältinnen und Anwälte aus mehr als 25 Ländern, darunter auch Vertreter unserer Kanzlei, nahmen an der mehrtägigen Veranstaltung des Netzwerks teil und nutzten die Möglichkeit, sich weiterzubilden, sich mit Fachkollegen aus dem In- und Ausland in auszutauschen und Kontakte zu vertiefen. Mit der internationalen Kanzlei Zschunke Avocats/Rechtsanwälte/Avvocati, die ihren Hauptsitz in Paris hat, stellte sich zudem eine neue Mitgliedskanzlei vor, die künftig das Netzwerk mit ihrer Expertise bereichern wird. ■

IHRE ADVOSELECT-ANWÄLTE IN EUROPA

FLENSBURG	GIESSEN
HAMBURG	MANNHEIM
ROTENBURG	MÜNCHEN
OSNABRÜCK	KARLSRUHE
BERLIN	WALSRODE
GÖTTINGEN	STUTTGART
DINSLAKEN	FRANKFURT
ERFURT	HANNOVER
CHEMNITZ	WORMS
DÜSSELDORF	LEIPZIG



255 Rechtsanwälte aus derzeit 34 Advoselect-Kanzleien beraten Unternehmen im Wirtschaftsrecht. Die Advoselect-Gruppe hat 21 Kanzleien in Deutschland und 13 internationale.